

# Statuten

## Verein Grazer Frauenrat

### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein Grazer Frauenrat – Unterstützung von frauenpolitischen Anliegen in der Stadt Graz".
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz, im Büro der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Graz; die Zusammenarbeit und die Vernetzung wird aber auch mit anderen Fraueninitiativen in der Steiermark, in Österreich und international angestrebt und betrieben.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### § 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

Der Verein bezweckt Frauenanliegen in der Stadt Graz zu forcieren und durchzusetzen. Unter „Frauenanliegen“ sind Anliegen zu verstehen, die parteilich für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und gegen Sexismus und die Diskriminierung<sup>1</sup> von Frauen eintreten, sowie kommunale und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Maßnahmen nach den Geschlechterdimensionen kritisch hinterfragen. Unter „Frauenanliegen vertreten“ ist weiters zu verstehen, dass bezüglich der Bereiche/in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Arbeitsmarkt, (Erwerbs)Arbeit, Gesundheit, Migration, Gewalt gegen Frauen und Opferschutz, Bildung, Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, Justiz, Finanz- und Budgetpolitik, Technologie, Infrastruktur, ethnische Herkunft, sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion, Alter, sowie politische Partizipation und zivilgesellschaftliche Ebene feministische Positionen und Prinzipien vertreten werden.

„Frauenanliegen vertreten“ bedeutet auch, erkennbaren demokratischen politischen Gestaltungswillen, Lösungsansätze generieren, und an deren Umsetzung zu partizipieren.

Der Verein bezweckt die Vernetzung von institutionellen und autonomen Fraueneinrichtungen, Fraueninitiativen, Frauengruppen, Interessensvertretungen für Frauen, Ombudsstellen und engagierten Privatfrauen zum Zweck der Lobbyarbeit für Frauen und zur Unterstützung von frauenpolitischen Anliegen in der Stadt Graz. Weiters übernimmt der Verein die Trägerinnenschaft für die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz und tritt somit als Vertragspartnerin gegenüber der Stadt Graz auf.

### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Vernetzungstreffen
  - b) Arbeitsgruppen des Grazer Frauenrates zu speziellen frauenpolitischen Fragestellungen
  - c) Öffentliche Aktionen zu frauenpolitischen Themen
  - d) Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu frauenpolitischen Themen
  - e) Initiieren von Vernetzung
  - f) Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen
  - g) Trägerinnenschaft der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz

---

<sup>1</sup> Diskriminierung meint hierbei jede Form von Benachteiligung, Nichtbeachtung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung auf Grund von Vorurteilen oder in einem bestimmten Zusammenhang nicht relevanter Merkmale.

- h) Betreiben einer Anlaufstelle (Ombudsstelle) für Grazer Frauen und Mädchen, die Rat oder Hilfe suchen, die Anregungen oder Beschwerden haben, die Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Rechte brauchen, die Benachteiligungen und Diskriminierungen aufzeigen wollen, die Wünsche zur Verbesserung der Situation von Frauen und Mädchen in der Stadt Graz haben oder frauenspezifische Informationen brauchen
  - i) Analyse der strukturellen Problemstellungen, die Anfragen und Schwierigkeiten von einzelnen Frauen und Frauengruppen zugrunde liegen und Weitergabe der Analysen und möglichen Veränderungsvorschlägen an Politik und Verwaltung
  - j) Unterstützung von regionalen und überregionalen Maßnahmen bzw. Forderungen zum Abbau von frauen- und mädchendiskriminierenden Denkstrukturen
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
- a) Vertragliche Vereinbarung mit der Stadt Graz über die Kosten, die durch die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz, die Mitarbeiterinnen der Unabhängigen Frauenbeauftragten und das Büro der Unabhängigen Frauenbeauftragten entstehen und die Kosten, die für den Verein durch die Übernahme der Trägerinnenschaft entstehen
  - b) Subventionen
  - c) Der Verein kann durch einen Beschluss in der Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag einheben
  - d) Spenden
  - e) Vermächtnisse
  - f) Erträge aus Veranstaltungen
  - g) Sammlungen
  - h) Sonstige Zuwendungen

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen, die an den Frauenratssitzungen und Aktivitäten des Vereins teilnehmen und das aktive und passive Stimmrecht im Verein wahrnehmen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell unterstützen, an den Frauenratssitzungen und/oder Aktivitäten des Frauenrates ohne Stimmrecht teilnehmen aber keine ordentlichen Mitglieder im Verein sind.
- (3) Bei juristischen Personen ist eine namentliche Vertretung zu nennen und eine namentliche Nennung des Ersatzmitgliedes vorzunehmen. Änderungen müssen umgehend schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Interessensvertretungen, Initiativen und Gruppen von Frauen, die Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks vertreten), die weibliche Vertreterinnen in den Verein entsenden und physische weibliche Personen, die sich für Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks engagieren. Juristische Personen müssen ihr zentrales Betätigungsfeld in Graz haben oder für ein frauenspezifisches Geschäftsfeld, welches das zentrale Betätigungsfeld in Graz hat, weibliche Vertreterinnen entsenden. Privatpersonen müssen in Graz/Graz Umgebung wohnen und ihren Lebensmittelpunkt in Graz haben. Die Frauensprecherinnen aller politischen Parteien in Graz – sofern sich diese Parteien für den Vereinszweck einsetzen – können ordentliche Mitglieder im Verein werden.

- (2) Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind juristische Personen (Vereine, Körperschaften, Interessensvertretungen, Initiativen und Gruppen von Frauen, die Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks vertreten), die weibliche Vertreterinnen entsenden und physische weibliche Personen, die sich für Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks engagieren. Juristische Personen müssen ihr zentrales Betätigungsfeld in Graz haben oder für ein frauenspezifisches Geschäftsfeld, welches das zentrale Betätigungsfeld in Graz hat, weibliche Vertreterinnen entsenden. Privatpersonen müssen in Graz/Graz Umgebung wohnen und ihren Lebensmittelpunkt in Graz haben.
- (3) Formulierungen die sich auf Frauen, Frauengruppen oder physisch weibliche Personen beziehen, gelten immer ebenso für Transgenderpersonen, die sich für Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks engagieren.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern wird in der Sitzung des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit entschieden.
- (5) Maximal 20% der ordentlichen Mitglieder im Verein können Privatpersonen (physische weibliche Personen, die sich für Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks engagieren, in Graz/Graz Umgebung wohnen und ihren Lebensmittelpunkt in Graz haben) sein. Werden diese 20% durch Austritt oder Ausschluss von juristischen Personen (Vereine, Körperschaften, Interessensvertretungen, Initiativen und Gruppen von Frauen, die Frauenanliegen im Sinne des Vereinszwecks vertreten) überschritten, kann ein Aufnahmestopp für Privatfrauen in Kraft treten. Dieser Aufnahmestopp wird wieder aufgehoben, wenn durch die Aufnahme von neuen Privatfrauen als ordentliche Mitglieder das Verhältnis von 20% Privatfrauen an der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder nicht mehr überschritten wird.
- (6) Während eines Aufnahmestopps für Privatfrauen als ordentliche Mitglieder können Privatfrauen jederzeit als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Für außerordentliche Mitglieder im Verein gibt es keine Regelung bezüglich eines Verhältnisses zwischen juristischen Personen und Privatfrauen.
- (7) Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft muss mindestens 3 Wochen vor jener Sitzung des Grazer Frauenrates, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, an den Vorstand des Vereins und die Vorsitzende des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) ergehen. Der Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft wird vom Vorstand des Vereins und der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) bezüglich des Verhältnisses zwischen juristischen Personen und Privatpersonen geprüft und bewilligt bzw. abgelehnt. Bei bewilligter Antragstellung entscheiden die Mitglieder über Aufnahme oder Ablehnung eines Antrages auf ordentliche Mitgliedschaft in der Sitzung des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit, bei abgelehnter Antragstellung aufgrund des Verhältnisses zwischen juristischen Personen und Privatpersonen erstattet eine Vertreterin des Vorstandes des Vereins in der Sitzung des Grazer Frauenrates einen Bericht über die Festsetzung eines Aufnahmestopps. Bei einer Aufnahme als ordentliches Mitglied wird die Mitgliedschaft ab der nächsten darauf folgenden Sitzung des Grazer Frauenrates wirksam. Zur Beschlussfassung über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern müssen mindestens 12 ordentliche Mitglieder in der Sitzung des Grazer Frauenrates anwesend sein.
- (8) Ein Antrag auf außerordentliche Mitgliedschaft muss mindestens 1 Woche vor jener Sitzung des Grazer Frauenrates, bei der die Mitgliedschaft beantragt wird, an den Vorstand des Vereins und die Vorsitzende des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) ergehen. Der Antrag wird in die Sitzung des Grazer Frauenrates eingebracht und die ordentlichen Mitglieder entscheiden über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit, wobei die Aufnahme ab Beschlussfassung in Kraft tritt. Zur Beschlussfassung über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern müssen mindestens 12 ordentliche Mitglieder in der Sitzung des Grazer Frauenrates anwesend sein.

- (9) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründerinnen. Diese Mitgliedschaften werden erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Verletzung der Pflichten; bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, durch Tod oder Verletzung der Pflichten.
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss; bei physischen Personen durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod.
- (3) Der Austritt muss dem Vorstand des Vereins und der Obfrau des Grazer Frauenrates mit Monatsende, spätestens aber 1 Woche vor einer Sitzung des Grazer Frauenrates schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand berichtet in der Sitzung des Grazer Frauenrates über den Austritt und ab Berichterstattung in der Sitzung des Grazer Frauenrates wird der Austritt gültig. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Wird der Austritt nicht rechtzeitig schriftlich mitgeteilt, erfolgt die Berichterstattung und damit der definitive Austritt in der nächsten darauf folgenden Sitzung des Grazer Frauenrates.
- (4) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens vorgeschlagen und in die nächste Sitzung des Grazer Frauenrates eingebracht werden. Der vorläufige Ausschluss erfolgt durch Beschluss in der Sitzung des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit, der definitive Ausschluss erfolgt durch Beschluss in der nächsten Vollversammlung.
- (5) Der Ausschluss eines außerordentlichen Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen unehrenhaften Verhaltens vorgeschlagen werden und in die nächste Sitzung des Grazer Frauenrates eingebracht werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss in der Sitzung des Grazer Frauenrates mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Ausgeschlossene ordentliche und außerordentliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder, welche vorläufig ausgeschlossen werden, haben die Möglichkeit einer Berufung vor dem Schiedsgericht.

## **§ 7: Rechten und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Vollversammlung und in den Sitzungen des Grazer Frauenrates sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Außerordentliche Mitglieder sind ebenfalls berechtigt, an der Vollversammlung und an den Sitzungen des Grazer Frauenrates teilzunehmen und sich einzubringen.
- (3) Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten und der Mitgliederliste zu verlangen.
- (4) Zur Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung sind mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder notwendig.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Vollversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens 12 ordentliche Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Vollversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Dazu zählt insbesondere die Teilnahme an den Frauenratssitzung oder – bei juristischen Personen - zumindest die Teilnahme des Ersatzmitgliedes (s. § 4, 3.). Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlischt bei juristischen Personen automatisch, wenn über den Zeitraum eines Kalenderjahres weder die namentliche Vertretung, noch das Ersatzmitglied an einer Sitzung des Grazer Frauenrates unentschuldigt teilgenommen hat. Bei Privatpersonen, wenn diese über den Zeitraum eines Kalenderjahres unentschuldigt an keiner Frauenratssitzung teilgenommen hat. Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung einer etwaigen Beitrittsgebühr und der etwaigen Mitgliedsbeiträge in der von der Vollversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Vollversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 und 12), der Grazer Frauenrat (§§ 13 und 14), die Rechnungsprüferinnen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

## **§ 9: Vollversammlung**

- (1) Die Vollversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Vollversammlung findet jährlich statt.
- (2) Zur Vollversammlungen sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Vollversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüferinnen oder durch einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.
- (3) Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Vollversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Vollversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (4) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Vollversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (6) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn 12 ordentliche Mitglieder erschienen sind. Ist das nicht der Fall muss innerhalb von 6 Wochen eine neue Vollversammlung einberufen werden. Bei einer Enthebung des gesamten Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und die Beschlussfassung muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen (siehe §11,Abs.12).
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Vollversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut oder die Geschäftsordnung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst

- werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt die Obfrau, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
  - (9) Die Vorsitzende des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) berichtet über ihre Aktivitäten und die Aktivitäten, die in den Sitzungen des Grazer Frauenrates beschlossen und durchgeführt wurden.

## **§ 10: Aufgaben der Vollversammlung**

Der Vollversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüferinnen nach einem in der Vollversammlung beschlossenen Wahlmodus; Enthebung der Mitglieder des Vorstandes (während der Funktionsperiode) mit 2/3 Mehrheit
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe von etwaigen Beitrittsgebühr und etwaigen Mitgliedsbeiträgen für ordentliche Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen, Geschäftsordnung und die freiwillige Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit
- g) Entgegennahme des Berichtes der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz)
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

## **§ 11: Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus Obfrau und Stellvertreterin, Schriftführerin und Stellvertreterin sowie Kassierin und deren Stellvertreterin. Die Vorsitzende des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) hat im Vorstand beratende Funktion ohne Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Vollversammlung einzuholen ist. Maximal 2 Kooptierungen sind zulässig. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (3) Wählbare Mitglieder sind die Vertreterinnen von juristischen Personen, die ordentliche Mitglieder im Verein sind und Privatpersonen, die ordentliche Mitglieder im Verein sind.
- (4) Vertreterinnen von juristischen Personen sind dann wählbar, wenn die juristischen Personen (Vereine, Organisationen, Organisationseinheiten, Interessensvertretungen, Initiativen und Gruppen von Frauen) in deren Statuten oder Richtlinien frauenpolitische Arbeit und Gleichstellungsorientierung als Hauptzweck und Hauptziel definiert haben.
- (5) Privatpersonen sind wählbar, wenn sie langjährig in Frauenorganisationen tätig waren (sind) oder sich nachweislich für frauenpolitische Anliegen und in der Frauenbewegung engagiert haben und im Sinne des Vereinszwecks aktiv tätig waren (sind).

- (6) Mindestens fünf der sechs Mitglieder im Vorstand müssen Vertreterinnen von juristischen Personen sein, höchstens eine Privatperson kann Mitglied des Vorstandes sein.
- (7) Vertreterinnen von Parteien können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (9) Der Vorstand wird von der Obfrau, bei Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, schriftlich einberufen. Ist auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei von ihnen anwesend sind.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit muss eine mehrheitsfähige Lösung gefunden und beschlossen werden.
- (12) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (13) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (14) Die Vollversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Für diese Entscheidung muss mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sein und die Beschlussfassung muss mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (15) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Vollversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolgerin wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorstand ist für die Verwirklichung der Vereinsziele verantwortlich. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Vollversammlung, sofern die Vollversammlung nicht von den Rechnungsprüferinnen oder einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einberufen wird
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Controlling des Vereinsvermögens
- (6) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vollversammlung durch, verwaltet das Vereinsvermögen und fasst den Tätigkeitsbericht ab. Die laufende Geschäftsführung wird vom Vorstand an die Geschäftsführerin (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) übergeben. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführerin für eine Funktionsperiode von 5 Jahren. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführerin in einer Geschäftsordnung.
- (7) Die Obfrau vertritt den Verein nach außen.

- (8) In Geldangelegenheiten und Verwaltungsangelegenheiten zeichnet lt. Geschäftsordnung die Geschäftsführerin im Rahmen des Jahresfinanzplans. Darüber hinausgehende Geldangelegenheiten müssen von der Kassierin und der Obfrau gezeichnet werden. Im Falle einer Verhinderung der Geschäftsführerin übernimmt die Obfrau die Vertretung.
- (9) Recht erhebliche Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden über den Jahresfinanzplan hinaus müssen von der Geschäftsführerin und einem Vorstandsmitglied gezeichnet werden. Einer eingesetzten Geschäftsführerin kann der Vorstand auch die Außenvertretung und die alleinige Zeichnungsberechtigung übertragen.
- (10) Die Obfrau führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand.
- (11) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Vollversammlung und des Vorstands.
- (12) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (13) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin ihre Stellvertreterinnen.
- (14) Weiteres regelt die Geschäftsordnung

### **§ 13: Grazer Frauenrat**

- (1) Der Grazer Frauenrat ist die Vereinssitzung, die von der Unabhängigen Frauenbeauftragten der Stadt Graz (Geschäftsführerin des Vereins) geleitet wird. Sie ist die Vorsitzende des Grazer Frauenrates und führt die Sitzungen des Grazer Frauenrates. Ist die Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz verhindert, wird sie von der Obfrau des Vereins vertreten. Ist auch diese verhindert, übernimmt die stellvertretende Obfrau oder die älteste anwesende Vertreterin des Vorstandes die Leitung der Sitzung des Frauenrates.
- (2) Zu den Sitzungen des Grazer Frauenrates werden alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) eingeladen. Die Anberaumung der Sitzungen des Grazer Frauenrates hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz und Geschäftsführerin des Vereins). Außerordentliche Frauenratssitzungen können schriftlich durch den Vorstand oder von mindestens 12 Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder verlangt werden.
- (3) Der Grazer Frauenrat ist im Abstand von ca. zwei Monaten – mindestens jedoch einmal pro Quartal - von der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates oder in deren Auftrag einzuberufen
- (4) Die Tagesordnungspunkte für die Sitzungen des Frauenrates werden von der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte und Geschäftsführerin des Vereins) festgelegt. Der Vorstand und einzelne ordentliche Mitglieder können der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates Vorschläge für Tagesordnungspunkte unterbreiten. Dringlichkeitsanträge können zu Beginn der Sitzung eingebracht werden.
- (5) Der Grazer Frauenrat ist beschlussfähig, wenn 12 ordentliche Mitglieder erschienen sind.
- (6) Beschlüsse des Grazer Frauenrates werden grundsätzlich im Konsens angestrebt. Ist dieser nicht möglich, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Bei Abstimmungen müssen die Pro-Stimmen die Contra-Stimmen und Enthaltungen um eine Stimme überwiegen.
- (7) Über jeden Antrag muss nach ausreichender Diskussion , falls kein Konsens erzielt werden kann, einzeln abgestimmt werden. Jedes ordentliche Mitglied kann einen Antrag auf Abstimmung stellen. Abstimmungen finden offen, auf Antrag geheim statt.
- (8) Stimmberechtigt im Grazer Frauenrat sind die ordentlichen Mitglieder bzw. deren Ersatzmitglieder, welche sich nicht vertreten lassen dürfen. Außerordentliche Mitglieder



- sind berechtigt an den Sitzungen des Grazer Frauenrates teilzunehmen und sich einzubringen, sowie Tagesordnungspunkte gegenüber der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates vorzuschlagen. Dringlichkeitsanträge können von außerordentlichen Mitgliedern nicht eingebracht werden.
- (9) Der Grazer Frauenrat entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern mit 2/3 Mehrheit (§5, Abs.3,6 und 7; §6, Abs.4 und 5) und nimmt den Austritt von Mitgliedern zur Kenntnis (§6, Abs.3). Bei Nicht-Aufnahme oder Ausschluss eines Mitgliedes hat der Frauenrat eine Begründung zu verfassen, welche von der Unabhängigen Frauenbeauftragten in schriftlicher Form der Antragstellerin oder dem ausgeschlossenen Mitglied übermittelt wird.
  - (10) Über Sitzungen des Grazer Frauenrates sind von der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates oder Mitgliedern ihres Teams Protokolle zu führen, die jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied rechtzeitig vor der nächsten Sitzung – mindestens ein Woche vorher – zugestellt werden muss.
  - (11) Sind ordentliche Mitglieder verhindert, an einzelnen Sitzungen des Grazer Frauenrates teilzunehmen, müssen sich diese bei der Vorsitzenden des Grazer Frauenrates spätestens bis zum Sitzungsbeginn entschuldigen. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein erlischt automatisch, wenn über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr unentschuldigt an keiner Sitzung des Grazer Frauenrates teilgenommen wurde (§7 Abs.7).
  - (12) Die Vorsitzende des Grazer Frauenrates (Unabhängige Frauenbeauftragte der Stadt Graz) vertritt den Grazer Frauenrat nach außen. Die Öffentlichkeitsarbeit des Grazer Frauenrates wird mit dem Vorstand des Vereins abgestimmt.

#### **§ 14: Aufgaben des Grazer Frauenrates**

Der Grazer Frauenrat ist die Diskussionsplattform des Vereins und damit ein zentrales Organ für den Vereinszweck und die Umsetzung der Vereinsziele. Der Grazer Frauenrat soll ein möglichst offenes, breites und vielfältiges Gremium sein, in dem ordentliche und außerordentliche Mitglieder zur Erreichung der Vereinsziele zusammenwirken.

Dem Grazer Frauenrat sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Vernetzungstreffen der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder (Abhaltung von Sitzungen des Grazer Frauenrates)
- b) Einrichtung von Arbeitsgruppen zu speziellen frauenpolitischen Fragestellungen
- c) Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Aktionen zu frauenpolitischen Themen
- d) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen zu frauenpolitischen Themen
- e) Ideelle und aktive Unterstützung von regionalen und überregionalen Maßnahmen bzw. Forderungen zum Abbau von frauen- und mädchendiskriminierenden Denkstrukturen
- f) Mitwirkung an der Lösung von Problemen der Frauen, sowie Vertretung der Belange von Frauen
- g) Behandlung und Vertretung von gemeinsamen Anliegen und Angelegenheiten von Frauenorganisationen
- h) Verfassen von kritischen frauenpolitischen Anmerkungen, Beschwerden, Forderungen und Stellungnahmen an öffentliche Gremien, Parteien, Grazer Gemeinderat, Steiermärkischen Landtag und Nationalrat
- i) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- j) Zur Kenntnisnahme von Austritten von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern

## **§ 15: Rechnungsprüferinnen**

- (1) Zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Vollversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 16: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten und bei Berufungen von Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden oder vorläufig ausgeschlossen wurden, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen.
- (3) Eine ständige Vorsitzende wird in der Vollversammlung gewählt.
- (4) Für die weitere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes macht ein Streitteil dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichterin schriftlich namhaft. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft.
- (5) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Vollversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (6) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Vollversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen AbwicklerIn zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.